

Geschäftsordnung des Jugendrates des Hochtaunuskreises

Auf der Grundlage der §§ 4c und 8a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises zum Zweck der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in seiner Sitzung am 13.08.2024 diese Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck, Aufgaben und Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen des Hochtaunuskreises. Er soll Vorstellungen und Standpunkte von Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen und zur Mitwirkung an einer kreispolitischen Willensbildung motivieren. Er fungiert ferner als überparteiliches integriertes Forum des Kreises, um Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie Erfahrungen mit der parlamentarischen Demokratie im Kreis zu vermitteln.
- (2) Der Jugendrat berät den Jugendhilfeausschuss des Kreises in allen wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Hierzu hat er das Recht, Vorschläge und Stellungnahmen in den Jugendhilfeausschuss einzubringen, die bei Entscheidungen des Kreises berücksichtigt werden sollen.
- (3) Der Jugendrat wird vom zuständigen Dezernat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, rechtzeitig informiert, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (4) Der Jugendrat bestimmt eine Vertreterin und Stellvertreterin oder Vertreter und Stellvertreter, die/der als sachkundige Person auf Dauer am Jugendhilfeausschuss teilnimmt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat besteht aus 26 Mitgliedern, die von bereits bestehenden kommunalen Jugendgremien gewählt und entsendet werden. Je kreisangehörige Stadt und Gemeinde werden zwei Jugendliche, nebst Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, in den Jugendrat entsendet. Besteht ein Jugendgremium oder ist eines im Entstehen, werden diese Personen aus diesem Kreis delegiert. Soweit in einzelnen Kommunen kein Jugendgremium besteht und auch keines im Entstehen ist, obliegt es der örtlichen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendarbeit, zwei Personen nebst Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in den Jugendrat zu delegieren. Sofern Kommunen keine Jugendlichen entsenden, hat der Jugendrat entsprechend weniger Mitglieder. Die Amtszeit beträgt ab Entsendung zwei Jahre.

- (2) Die Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens 13 und dürfen höchstens 21 Jahre alt sein. Das sachkundige Mitglied im Jugendhilfeausschuss und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wohnen. Das Stimmrecht innerhalb des Jugendrates haben alle Delegierte, die ihren ersten Wohnsitz im Hochtaunuskreis haben oder hier in einem Internat wohnen und für die der Hochtaunuskreis ihr langfristiger Lebensmittelpunkt ist. Delegierte ohne Hauptwohnsitz im Hochtaunuskreis geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das Stimmrecht in einem Jugendgremium außerhalb des Hochtaunuskreises nicht wahrnehmen.

§ 3 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium besteht aus vier Personen, der Generalsprecherin oder Generalsprecher, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, dem Mitglied des Jugendhilfeausschusses und der Generalprotokollführerin oder des Generalprotokollführers, die von dem Jugendrat in der Gesamtkonferenz, nebst Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die Dauer von zwei Jahren gewählt wurden.
- (2) Das Tagungspräsidium leitet die Gesamtkonferenz.
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl des Tagespräsidiums durch eine Vertreterin oder Vertreter des Jugendbildungswerkes geleitet.

§ 4 Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz des Jugendrates findet mindestens einmal pro Quartal in ihm vom Hochtaunuskreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Die Sitzungen sind öffentlich und werden rechtzeitig vor der Gesamtkonferenz öffentlich bekannt gegeben. Die Mitglieder des Jugendrates, des Jugendhilfeausschusses und die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent erhalten die Einladung mit Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der öffentlichen Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind berechtigt, an der Gesamtkonferenz des Jugendrates teilzunehmen. Das Tagungspräsidium kann der Dezernentin oder dem Dezernenten und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses das Rederecht erteilen.
- (3) Der Jugendrat gibt sich im Rahmen dieser Geschäftsordnung eine weitere Ordnung um darin seine inneren Angelegenheiten und seine Arbeitsweise selbst zu bestimmen. Diese wird von der Gesamtkonferenz beschlossen.

- (4) Der Jugendrat kann in der Gesamtkonferenz Arbeitsgruppen erstellen, die sich mit spezifischen Themen befassen. Die Arbeitsgruppen können sich beliebig oft treffen, müssen jedoch mindestens einmal pro Quartal tagen.
- (5) Die anwesenden Mitglieder des Jugendrates, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters im Jugendhilfeausschuss, erhalten pro Gesamtkonferenz eine Entschädigung in Höhe von 20,00€, die Generalsprecherin oder der Generalsprecher, Schatzmeisterin oder Schatzmeister und Generalprotokollantin oder Generalprotokollant in Höhe von 40,00€.
- (6) Der Jugendrat wird vom Jugendbildungswerk Hochtaunuskreis in allen Belangen unterstützt und fungiert als Geschäftsstelle des Jugendrates.
- (7) Der Jugendrat vertritt sich selbst auf aktuellen Plattformen. Veröffentlichungen des Jugendrates werden mit der Geschäftsstelle des Jugendrates und der Pressestelle des Hochtaunuskreises abgestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss des Hochtaunuskreises in Kraft.